



Schutzkonzept Turnhallen Grosshöchstetten und Schlosswil

gültig ab 26. Oktober 2020 (ersetzt Schutzkonzept vom 12. Oktober 2020)

1. Öffnung der Turnhallen, Garderoben und Duschen

Die Turnhallen Grosshöchstetten und Schlosswil sind seit dem 8. Juni 2020 für den Vereinssport zugänglich. Ab dem 26. Oktober 2020 sind auch die Garderoben und Duschen wieder geöffnet.

2. Zielsetzung

Ziel der Gemeinde ist es, eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Sportanlagen zu ermöglichen. Sie strebt entsprechend eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesrats sowie des Kantons Bern an; immer unter strenger Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzenden als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzenden der Sportanlagen.

3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton Bern sind einzuhalten. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, nach dem Training und bei der Rückreise sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten.
- Auf 12. Oktober 2020 hat der Kanton Bern eine generelle Maskentragpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume verordnet, d.h. beim Eintreten in die Sportanlagen besteht eine generelle Maskentragpflicht. Sportlerinnen und Sportler können die Masken in den Duschen und Turnhallen ablegen.
- Vor und nach dem Training sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.
- Für die Durchführung von Trainings, Sportveranstaltungen und Wettbewerbsspielen ist von den Vereinen bzw. Veranstalterinnen und Veranstalter zwingend ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.
- Präsenzlisten (Contact Tracing): In jedem Training muss eine Präsenzliste geführt werden, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person: Wer ein Training oder eine Veranstaltung (Wettbewerbsspiel, etc.) plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

4. Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb gibt es keine Beschränkung der Personenzahl.

5. Trainingsbetrieb

- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist.
- Die Organisatorinnen und Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an. Das Schutzkonzept muss vor der ersten Hallenbenützung auf der Gemeinde eingereicht werden.
- Zentraler Bestandteil der Schutzkonzepte ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht die Pflicht, die Kontaktdaten der Teilnehmenden während 14 Tagen aufzubewahren.

6. Sportveranstaltungen / Wettbewerbsspiele

- Organisatorinnen und Organisatoren von Sportveranstaltungen und Wettbewerbsspielen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Sie müssen ihr Schutzkonzept zusammen mit dem Raumreservationsgesuch bei der Gemeinde einreichen.
- Eine Präsenzliste muss zwingend an allen Veranstaltungen (Meisterschaftsspielen, Turnieren usw.) unabhängig von ihrer Grösse geführt werden.
- Der Organisator / die Organisatorin muss während mindestens 14 Tagen nach der Veranstaltung gewährleisten, dass die Teilnehmenden (Sportlerinnen und Sportler sowie Zuschauerinnen und Zuschauer) rückverfolgt werden können. So lange muss er/sie die Daten aufbewahren.

7. Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainings- und Wettkampfgruppen zur Verfügung.
- Beim Duschen und Umziehen ist die Abstandsregel bestmöglich zu berücksichtigen. In den Garderoben und den WC-Anlagen herrscht eine Maskenpflicht.

8. Ergänzende Massnahmen / Kommunikation

- Auf den Anlagen wird mit BAG- und/oder Swiss Olympic-Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.
- Die Gemeinde informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.

9. Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

- Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) sowie Zuschauerinnen und Zuschauer über das Schutzkonzept ihres Vereins informiert sind.
- Die Vereine bzw. die Sportanbietenden sind dafür verantwortlich, dass sowohl das vorliegende Schutzkonzept des Anlagenbetreibers (Gemeinde) als auch das Schutzkonzept des eigenen Vereins eingehalten werden.

10. Reinigung

- Die Reinigung der benützten Trainings-, Turn- und Spielgeräte (auch diejenigen bei den Aussenanlagen) sind durch die Nutzenden selber vorzunehmen.
- Das Reinigungsmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt
Grosshöchstetten: obere Halle, im Geräteraum, Regal links; untere Halle, im Wandschrank Treppenhaus
Schlosswil: im Geräteraum bei der Musikanlage
- Die Garderoben und Duschen werden im normalen Intervall durch das Hauswarteteam gereinigt, d.h. 1 x pro Tag
- Türgriffe sowie alle exponierten Oberflächen, WC-Anlagen und Sportböden werden im normalen Intervall durch das Hauswarteteam gereinigt.

Grosshöchstetten, 20. Oktober 2020

Gemeinderat Grosshöchstetten